

Anlage A zur V/0524/2021

<u>Kurzüberblick</u>
<p>Gemäß § 12 lit. h des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Münster GmbH bedarf die Bestellung des Abschlussprüfers eines Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung. Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen (KonTraG) soll der Prüfungsauftrag durch den Aufsichtsrat erfolgen.</p> <p>Zur Ermächtigung der Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH ist ein Beschluss des AWLFW notwendig.</p>

<u>Ziele/Teilziele/Zielerreichung</u>
<p>Die Stadtwerke Münster GmbH ist eine 100 %-ige Beteiligung der Stadt Münster.</p> <p>Ihr obliegt gemäß Gesellschaftsvertrag die Versorgung der Bevölkerung – vornehmlich innerhalb der Stadt Münster – mit Energie und Wasser, der öffentliche Personennahverkehr, der Hafendienst, die Betriebsführung der Straßenbeleuchtung, der Bau und Betrieb von Bädern, die Beteiligung an Unternehmen der Versorgungs- und Verkehrswirtschaft sowie die Beteiligung an sonstigen Unternehmen, insbesondere soweit, als diese geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sowie die Telekommunikation und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen sowie Geschäfte jeder Art, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks mittelbar oder unmittelbar dienen.</p>

<u>Finanzierung</u>						
Produktgruppe:	1501	<i>Produkt 150101 Stadtwerke Münster GmbH</i>				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		
Die finanziellen Auswirkungen werden von der Stadtwerke Münster GmbH getragen.						

<u>Pflichtigkeitsgrad</u>						
Die Maßnahme/Leistung ist	<input checked="" type="checkbox"/>	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig	
k.A.						

<u>Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)</u>
k.A.